

FAQ zum Webinar "Änderungen zum Jahreswechsel 2020/2021" - hier: Geringfügige Beschäftigung

1. Corona Sonderzahlung (bis 1.500 Euro st/sv-frei): Kann der Arbeitgeber den Geringfügig Beschäftigten (450 Euro) auch eine Corona Sonderzahlung ausbezahlen? Wenn ja, ist die max. Höhe auch 1.500 Euro oder weniger?

Arbeitgeber können ihren Minijobbern zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 Bonuszahlungen bis zum einem Gesamtbetrag von 1.500 Euro steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Sonderzahlungen zählen nicht zum regelmäßigen Verdienst und führen somit nicht zum Überschreiten der zulässigen Entgeltgrenze. Eine max. Höhe der Sonderzahlung gibt es nicht.

2. Überschreiten der Entgeltgrenze in 3 bzw. 5 Monaten ist doch nur möglich, wenn insgesamt das Jahresentgelt bei max. 5.400 Euro liegt, oder?

Ein Minijob liegt immer dann vor, wenn der Beschäftigte im Monat durchschnittlich bis zu 450 Euro verdient. Auf ein Beschäftigungsjahr gerechnet, kann er also bis zu 5.400 Euro verdienen. Wird die Verdienstgrenze überschritten, liegt eine versicherungspflichtige Beschäftigung vor.

3. Wie hoch darf die max. 3 x Überschreitung der 450-Euro-Grenze jeweils sein? Ich habe im Hinterkopf, dass die Überschreitung monatlich nicht höher als 450 Euro sein darf. Gibt es überhaupt dann eine Höchstgrenze für den Betrag, um den die 450-Euro-Grenze monatlich überschritten werden darf?

Nein, es gibt hierzu keine Höchstgrenze des Überschreitungs Betrags.

4. Hinzuverdienst zu KUG: der Hinzuverdienst vom Minijob wird auch weiterhin nicht auf KUG angerechnet wenn der Job während und nicht vor des KUG's angenommen wurde?

Der Hinzuverdienst zum KUG im Rahmen eines Minijobs bleibt dann anrechnungsfrei, wenn der Minijob in dem Zeitfenster neben der

Kurzarbeit aufgenommen wurde. Dies gilt noch bis 31. Dezember 2021.

5. Kann ein Mitarbeiter drei unterschiedliche Arbeitsverträge gleichzeitig ausüben (VZ, Mini und kurzfristige Beschäftigung)?

Grundsätzlich ist dies bei drei unterschiedlichen Arbeitgebern möglich. Allerdings muss man beispielsweise bei der kurzfristigen Beschäftigung die Berufsmäßigkeit und die Zeiträume prüfen.

6. Sollte ein Minijobber immer unterschiedlich pro Monat verdienen, gilt dann die Jahresentgeltgrenze?

Die versicherungsrechtliche Beurteilung erfolgt immer vorausschauend für ein Jahr. Wenn das monatliche Arbeitsentgelt schwankt, muss das bei der vorausschauenden Beurteilung berücksichtigt werden. Ist das Entgelt aber von vornherein unter 5.400 Euro kann diese Grenze genommen werden.

7. Ist der Berechnungszeitraum bei kurzfristig Beschäftigten das Zeitjahr oder das Kalenderjahr?

Bei dem Berechnungszeitraum ist das Kalenderjahr zu nehmen.

8. Gibt es bei einer flexiblen Arbeitszeitregelung nicht Probleme mit dem Mindestlohn-gesetz?

Nein, nicht wenn die zusätzlichen Stunden binnen 12 Monaten als Freizeitausgleich genommen werden.

9. Flexible Minijobber: Es muss aber jeden Monat 450 Euro gezahlt werden, und nicht einmal 900 Euro und im nächsten Monat 0 Euro?

Grundsätzlich wäre dies ebenfalls möglich (im Jahr maximal 5.400 Euro).

10. Beschäftigung von Minijobber: Die Vorgabe "Kein unvorhersehbares Überschreiten der Entgeltgrenze von 5.400 Euro/3 Monate im Zeitjahr möglich!" gilt nur für Monatsgehalt, korrekt? Liegt ein Stundenlohn vor, ist eine Überschreitung weiterhin möglich?

Korrekt, in diesem Fall wird keine "bezahlte Freistellung" geplant, sondern im Fokus sind in diesem Fall die 5.400 Euro, das heißt, die Stunden werden direkt vergütet, jedoch im Jahr nicht mehr als 5.400 Euro.

11. Gilt das 3-malige Überschreiten des Minijoblohnes auch für Rentner? Mir war bisher nur bekannt, dass Rentner zweimal im Jahr die Entgeltgrenze überschreiten dürfen.

Ja, bitte verwechseln Sie die geringfügig entlohnte Beschäftigung nicht mit der möglichen Hinzuverdienstgrenze bei Rentner vor Erreichen der Regelaltersrente. Die Hinzuverdienstgrenze beträgt jährlich 6.300,00 Euro. Schauen Sie sich gern dazu die Beratungsblätter auf unserer Internetseite firmenkunden.tk.de an. Das Beratungsblatt "Beschäftigung von Rentnern" mit der Suchnummer 2037834 oder das Beratungsblatt "Geringfügige Beschäftigung" mit der Suchnummer 2031418.

12. Der Stundenlohn darf nicht höher als 13 Euro sein. Ist dies noch aktuell oder kann der Stundenlohn auch höher sein? Wenn ja, welche Kriterien müssen hierfür erfüllt sein?

Der Stundenlohn darf den Mindestlohn nicht unterschreiten. Bei den Minijobs ist die Höhe des Stundenlohns unerheblich. Es darf natürlich grundsätzlich nicht die 450 Euro monatlich bzw. 5.400 Euro jährlich überschritten werden.